

490

Bericht und Gesetzesentwurf

der

Großrathskommission

zur

Vorberathung der Totalrevision

des

Großrathsreglementes.

(Dem Großen Rath vorgelegt am 2. Oct. 1876.)

Die Commission bestand aus nachgenannten Mitgliedern
des Großen Rathes:

Herr Ed. Hagenbach-Bischoff, Präsident,

" Karl Wieland,

" J. G. Wackernagel,

" Eduard Thurneysen,

" Friedrich Göttscheim,

" Friedrich Buser,

" Georg Kiefer.

Secretär: H. Zehntner.

An C. C. Großen Rath.

Tit.

In Ihrer Sitzung vom 3. April abhin haben Sie einen Anzug des Herrn Dr. J. G. Wackernagel, wodurch eine Totalrevision des Großrathsreglements vom 20. November 1865 in Anregung gebracht wurde, einer Commission zu näherer Berathung und Berichterstattung zu überweisen beschlossen und zugleich verfügt, daß das für das Amtsjahr 1876/77 neu zu wählende Bureau die Commission bestellen solle.

Das Bureau hat dann unter dem 6. Juni die Commission bestellt und es hat dieselbe ungefäumt ihre Aufgabe an die Hand genommen.

Nach Maßgabe der im Schoß des Großen Rathes gepflogenen Discussion konnte es ihr nicht zweifelhaft sein, daß sie nicht etwa bloß die formelle Frage, ob an dem bisherigen Reglement Aenderungen zu machen seien, in Erwägung zu ziehen habe, sondern daß von ihr bestimmte Vorschläge für die den veränderten Verhältnissen und Anschauungen entsprechenden Modificationen gewärtigt würden. In dieser Hinsicht schienen uns namentlich die durch die neue Verfassung eingetretenen Aenderungen maßgebend zu sein. Da die Mitglieder der vollziehenden Behörde nicht mehr Mitglieder des Großen Rathes sind, so mußten über die Stellung des Regierungsrathes zur gesetzgebenden Behörde reglementarische Bestimmun-

gen aufgestellt werden. Ferner schien es uns zweckmäßig die bisher bloß durch einen Kleinrathsbefchluß vom Jahre 1849 geregelte Wahl unsres Vertreters im Schweiz. Ständerath durch eine gesetzliche Bestimmung zu ordnen. Des Weiteren traten uns Fragen entgegen, die das in neuerer Zeit wieder lebhafter als je in den Vordergrund der Gedanken getretene Verhältniß des Staatslebens zu dem religiösen und kirchlichen Leben betrafen und eine Lösung zu fordern schienen. Endlich haben sich im Lauf der Jahre manche Bestimmungen formeller Art theils als unrichtig, theils als ungenügend erwiesen.

Nachdem wir uns also in einer allgemeinen Umfrage ein Bild von unserer Aufgabe gemacht hatten, schien es uns zweckmäßig, eine Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes im allgemeinen ergehen zu lassen. In Folge dessen sind uns Eingaben von den Herren Ad. Burchardt-Bischoff, Albert Hoffmann, R. Paravicini und P. Speiser zugekommen, welche verschiedene Punkte betrafen, die auch in unsrer Mitte selbst als der Erörterung bedürftig bezeichnet worden waren und die daher bei den einzelnen Artikeln naturgemäß ihre Berücksichtigung finden werden.

Nach Besprechung der einzelnen Artikel des bisherigen Reglementes wurde ein engerer Ausschuß beauftragt ein neues Reglement auf Grundlage der bei der Commission sei's einstimmig, sei's in ihrer Mehrheit zur Geltung gekommenen Ansichten zu entwerfen, und dieser Entwurf dann einer zweiten Verathung zu Grunde gelegt, deren Ergebniß wir anmit Ihnen vorzulegen die Ehre haben.

Wir haben uns in den meisten Punkten einigen können. Ueber die wichtigeren Fragen, bei denen dies nicht der Fall war, werden wir jeweilen neben den Motiven der Mehrheit auch die Gründe der Minderheit vorführen, Ihrer hohen Behörde den Entscheid anheimstellend.

Zum Schluß dieser einleitenden Bemerkungen heben wir noch hervor, daß es uns angemessen erschienen ist, in Berücksichtigung des sachlichen Zusammenhanges und zur bessern Uebersicht, einige Bestimmungen des Reglementes etwas anders zu gruppiren.

Wir gehen nun zur Begründung der einzelnen Artikel über.

Im Eingang haben wir übungsgemäß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt, welche durch das neue Reglement außer Kraft gesetzt werden.

I. Versammlung des Großen Rathes und Allgemeines.

§ 1 entspricht dem bisherigen § 3 und enthält im Wesentlichen den § 31 der Verfassung. Für die in derselben vorgesehenen 6 ordentlichen Großrathssitzungen schlagen wir die bisher üblich gewesenen Termine vor, jedoch mit der Aenderung, daß die Sitzungen nicht am ersten, sondern am zweiten Montag des betreffenden Monats stattfinden sollen. Wir wollten dadurch den Einwendungen, welche aus Kreisen der Geschäftswelt schon öfters und auch jetzt wieder in einer Eingabe laut geworden sind, so viel als thunlich Rechnung tragen. Die Sitzungen auf den Dienstag zu verlegen, könnten wir darum nicht anrathen, weil bei den Gerichten dadurch Schwierigkeiten geschaffen würden, die weit erheblicher wären als die, welche für einen Theil der Großräthe beseitigt würden, und weil wir uns zudem erinnern mußten, daß für die Verlegung der Sitzungen auf den Dienstag im Großen Rathe selbst bei den wiederholten Besprechungen hierüber sich jeweilen bloß eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Mitgliefern ausgesprochen hat.

§ 2 (alt § 1). Wir schlagen vor, die Maisitzung als Anfang des Amtsjahres festzusetzen, in der Meinung, daß die

Erneuerungswahlen am passendsten im Monat April stattfinden.

§ 3 (alt § 2). Keine Veränderung.

§ 4 (alt § 4). Dieser Artikel enthält im zweiten Lemma einige kleine Aenderungen. Nach dem alten § 4 entwarf die Kanzlei das Geschäftsverzeichnis und legte es dem Präsidenten zur Genehmigung vor. Wir halten es der Stellung des Präsidenten, an den ja alle Eingaben für den Großen Rath sollen gerichtet werden, für entsprechender, daß er es sei, welcher das Geschäftsverzeichnis entwirft, und daß die Kanzlei in zweite Linie trete. — Indem wir vorschlagen, daß das Geschäftsverzeichnis alle neu eingegangenen, sowie die dem Großen Rathe schon vorgelegten noch nicht erlebigten Geschäfte enthalten solle, denken wir insbesondere an solche Geschäfte, die bei Commissionen in Berathung liegen oder an den Regierungsrath zurückgewiesen worden sind; wir glauben, es sollten auch solche Geschäfte pro memoria auf dem Geschäftsverzeichnis fortgeführt werden, bis sie vollständig in einer oder der andern Weise erlebigt sind. —

Den alten § 5, betreffend den öffentlichen Gottesdienst beim Antritt eines neu gewählten Großen Rathes und den Großrathseid, schlagen wir vor wegzulassen. Bezüglich des ersteren Punktes sind wir einig, dagegen ist eine Minderheit mit der Beseitigung des Großrathseides nicht einverstanden.

Der im Reglement vorgeschriebene Gottesdienst ist bei der Einführung des jetzigen Großen Rathes unterblieben. Diese Aenderung erfolgte auf Anordnung des Kleinen Rathes und da von Seite des Großen Rathes keine Einsprache erfolgt ist, so müssen wir annehmen, daß der Große Rath die Anordnung, wenn auch nur stillschweigend, gebilligt hat. So viel uns erinnerlich, wurde die Aenderung von Seite des Kleinen Rathes damit begründet, daß der Große Rath nicht

nur nach Theorie und Möglichkeit, sondern auch factisch und practisch eine confessionell gemischte Behörde sei, also nicht wohl gemeinsam an einem Gottesdienst theilnehmen könne, der nothwendig einen besondern confessionellen Charakter habe.

Wenn der Große Rath solche Erwägungen als maßgebend angesehen hat, so scheint unserer Mehrheit, daß eine Eidesleistung noch viel weniger fortbestehen könne als ein Gottesdienst. Bei letzterem verhält sich der einzelne mehr passiv oder receptiv, bei der Eidesleistung dagegen muß jeder activ theilnehmen. Nun kommen aber bei der Frage, ob man einen Eid leisten, das heißt eine Versicherung in feierlichster Form im Angesicht des allwissenden und allmächtigen Gottes geben wolle, viel tiefere Gegensätze zwischen den religiösen Ansichten in Betracht als alle confessionellen Unterschiede sind, und es wird daher mit der Nöthigung zum Ableisten des Eides denen, welche auf einem andern religiösen Boden stehen als dem, von welchem aus der Eid ursprünglich angeordnet worden ist, ein viel empfindlicherer Gewissenszwang angethan als das äußere Bewohnen bei einem Gottesdienste ist. Es giebt auch solche, die aus ethischen oder moralischen Gründen gegen eine Eidesleistung sind; und diese finden sich nicht nur bei den Vertretern der modernen Ansichten, sondern eben so sehr auch bei solchen die an dem Schriftwort streng festhalten und daher alles verwerfen, was über das Ja Ja, Nein Nein hinausgeht.

Die Bundesverfassung sagt in Art. 49, es dürfe niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden. Da nun die Eidesleistung ohne Zweifel eine eminent religiöse Handlung ist, so müßte allermindestens die Eidesleistung facultativ erklärt oder für diejenigen Mitglieber, denen ihre religiöse Ueberzeugung einen Eid zu leisten nicht zuläßt, ein Ersatz in irgend einer Form gefunden werden, wodurch aber die Feierlichkeit des Actes eine schwere Einbuße erleiden müßte.

Dazu kommt, daß die eidlich abzulegenden Versprechungen sehr verschiedener Art sind. Die Beobachtung von Verfassung und Gesetz und die unbestechliche Treue gegenüber den öffentlichen Interessen gehören zu dem innersten Wesen eines Großrathsmitgliedes. Diese Pflichten übernimmt jeder, auch ohne besonderes und ausdrückliches Versprechen, durch die Annahme des Mandates. Die Verletzung derselben würde dem Character einen unauslöschlichen Makel aufdrücken.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Versprechen des fleißigen Besuches der Sitzungen. Fehlt hier eine eidliche Verpflichtung, so wird Jedermann im Fall des Unfleißes bloß von Nachlässigkeit sprechen. Es erscheint daher als eine harte Zumuthung, daß man des Eidbruches kann bezichtigt werden, wenn man die eine oder die andere Sitzung aus vielleicht nicht ganz wichtigen Gründen versäumt hat. Legt man indeß einen großen Werth darauf, daß in allen Sitzungen, selbst in solchen, wo der Entscheid für niemand zweifelhaft ist, um der Ordnung willen der Rath möglichst vollzählig sei, so kann mit einfacheren Mitteln der Zweck eher erreicht werden. Wir schlagen in einem späteren Artikel vor, daß jedes Mitglied, das vorsieht eine Sitzung versäumen zu müssen, gehalten sein soll, sich schriftlich zu entschuldigen. Sollte Ihnen dieß nicht genügend scheinen, so würde eine Bestimmung, wonach alle Mitglieder, die ohne Entschuldigung eine Sitzung versäumen, im Protocoll mit Namen aufgeführt oder sogar jedes Mitglied als Demissionär betrachtet und ersetzt würde, das in einem Amtsjahr eine bestimmte Anzahl Sitzungen ohne Entschuldigung versäumt hat, sicherlich niemand im Gewissen beschweren und ohne Zweifel noch wirksamer sein, als sich bisher die Schrecken des Eides erwiesen haben. —

Eine Minderheit unserer Commission (die Herren E. Thurneysen und K. Wieland) hält an der Vorschrift der Beeidi-

gung des Großen Rathes fest und begründet diese Ansicht folgenbermaßen.

„Wir legen,“ sagen sie, „auf die Beibehaltung der bisherigen Eidesformel keinen übergroßen Werth, finden uns jedoch, da dieselbe gegeben ist und den übrigen in unsrer Gesetzgebung vorgeschriebenen Eidesformen entspricht, nicht veranlaßt, eine andere Redaction vorzuschlagen. Wenn in Ihrer Mitte die Aufstellung einer andern Fassung gewünscht wird, und wenn namentlich dies geeignet wäre das Princip, die Eidesleistung selbst, zu erhalten, so werden wir gerne uns anschließen.“

„Die Bestimmung der Bundesverfassung, daß niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung, was die Leistung eines Eides allerdings ist, darf gezwungen werden, verbietet keineswegs die Vorschrift eines Eides. Die neueste Bundesgesetzgebung selbst (z. B. unter andern das Gesetz über die Bundesrechtspflege, § 19; das Gesetz über die Militärorganisation § 236) enthält mehrere Bestimmungen, welche die Leistung von Eiden vorschreiben. Nun ist nicht denkbar, daß diese Gesetze mit dem Grundgesetz der Bundesverfassung im Widerspruch sein werden, so daß wir berechtigt sind, jenen Art. 49 der Bundesverfassung, bezüglich der Eidesleistung, dahin auszulegen: die Vorschrift einer Eidesleistung ist gestattet, eine gesetzgebende Behörde kann dieselbe aufstellen, nur darf kein Einzelner, der aus religiöser Ueberzeugung die Ablegung eines Eides verweigert, deswegen von der Theilnahme an deren Berathungen ausgeschlossen werden.“

„Unsere kantonale Gesetzgebung hat an den vielen und mannigfachen Eiden, welche die frühere Zeit kannte, — wir erinnern an den jährlich zu leistenden Bürgereid, an den Eid, der bis vor kurzer Zeit bei Pfarrwahlen den Wählern abgenommen wurde, — nur noch diejenigen für die Mitglieder

der gesetzgebenden und der vollziehenden Behörde und diejenigen einer Anzahl Beamten, namentlich der richterlichen, beibehalten. Die den Mitgliefern dieser Behörden und den Gerichten obliegenden Verpflichtungen sind für das gemeine Wohl von solcher Bedeutung, daß deren Versprechen getreuer Pflichterfüllung einer höhern Weihe nicht entbehren durfte. Nun wird nicht geleugnet werden können, daß mit dem Wegfallen des Eides der Großräthe auch die Beeidigung der übrigen Behörden und Beamten beseitigt wird; wir stehen daher vor einem Entscheid von großer prinzipieller Tragweite. Durch Beistimmung zu dem Vorschlag der Mehrheit wird mit Gefühlen, Anschauungen und Ueberzeugungen viel tieferer Natur gebrochen, als durch alle Beschlüsse, die bloß auf die äußere Regierungsform Bezug hatten.

„Mit dem Eide, den die Großräthe schwören oder den einzelne Beamte ablegen, wird der Allwissende zum Zeugen angerufen, daß der Einzelne ernst und redlich der Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen sich widmen werde, und man anerkennt nicht bloß den Menschen, sondern auch Gott gegenüber, eine Verantwortlichkeit für pflichtwidrige Handlungsweise. —

„Wenn wir diese Eide beseitigen, sprechen wir da nicht aus, daß unser Staat diese höhere Verantwortlichkeit nicht mehr anerkenne, oder wenigstens, daß er sie als unwesentlich, also als entbehrlich erachte? Lösen wir da den Staat nicht vollständig und gänzlich los von jeglicher Verbindung mit dem religiösen Leben, mit Gott? Es handelt sich nicht um Beibehaltung oder Beseitigung dieser oder jener gottesdienstlichen Form, irgend einer Schranke, wodurch der Einzelne sich beengt fühlen konnte, sondern um die Frage selbst, ob wir mit der Anschauung und der Ueberzeugung brechen wollen, die zum Glück noch vielfach verbreitet ist und tiefe

Wurzeln in unserm Volk hat, mit der Ueberzeugung, daß wenn auch dem Einzelnen volle Freiheit in seiner kirchlichen und religiösen Anschauung gewährleistet wird, es noch immer eine Aufgabe des Staates sei, das religiöse Leben zu fördern, und seine Pflicht, alles zu verhüten, was dasselbe beeinträchtigen könnte.

„Wir fürchten die Folgen dieses von der Mehrheit der Commission vorgeschlagenen Beschlusses, dessen Bedeutung und Tragweite niemanden entgehen wird. Nicht daß wir besorgten, es würden mit dem Wegfallen des Eides die Discussionen in unser Mitte weniger würdig ausfallen, die Wahlen mit weniger Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, die Rechtssprechung weniger unparteilich als bisher stattfinden; wohl aber hangt uns vor den Consequenzen, die aus einem solchen Beschluß müßten gezogen werden.

„Wenn zur Begründung desselben der Satz aufgestellt wird, daß dem Gewissen des Einzelnen kein Zwang auferlegt werden dürfe, so haben wir oben erwähnt, daß durch die Bestimmung der Bundesverfassung diesem Bedenken genügend Rechnung getragen sei; wir glauben aber noch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß durch das Wegfallen des Eides eine weit größere Zahl in ihrem Innern verletzt würde, als diejenige beträgt, welche aus religiöser Ueberzeugung sich der Leistung eines solchen zu entziehen wünscht.

„Und daß dies der Fall sein würde, können wir aus der Thatsache ableiten, daß bis jetzt, so viel uns bekannt, noch kein Staat die Beseitigung dieses Eides ausgesprochen hat: wenigstens kennt ihn noch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung.

„Allerdings müssen wir der Einwendung eine gewisse Berechtigung zugestehen, daß durch die öftere, alle drei Jahre stattfindende Wiederholung des Eides, dessen Bedeutung einiger-

maßen abgeschwächt werde; allein es läßt sich dies nicht ändern, und es ist diese Einwendung doch nicht geeignet, den wesentlichen Grund, der für die Beibehaltung spricht, abzuschwächen. Zudem liegt die Möglichkeit nahe, daß ein oder das andre Mal bei einer Neuwahl der ganze Rath aus neuen Mitgliedern besetzt werde, wo dann diese Einwendung nicht zutrifft. Und abgesehen hievon, wir erblicken durchaus keinen Nachtheil darin, daß jeweilen bei Erneuerung der Versammlung, wenn auch nur für Augenblicke, die Abwicklung der Geschäfte, das Getriebe der Parteien, unterbrochen wird durch einen Act, bei welchem wir auf den Lenker der Schicksale unseres Vaterlandes hingewiesen werden.“ —

Soweit die Ausführungen der Minderheit. Sie mögen nun entscheiden, welcher Anschauungsweise Sie die größere Berechtigung zuschreiben wollen.

§ 5 (alt § 6). Wir haben im ersten Lemma die Worte „so viele Tage“ ersetzt durch „so lange.“ Sonst ist der Paragraph unverändert.

§ 6 entspricht dem alten § 7, mit Berücksichtigung der durch die neue Verfassung herbeigeführten Aenderungen. Wir schlagen überdies vor, die Plätze alljährlich durch das Loos unter die Mitglieder neu zu vertheilen. Dieses Mittel bietet sich als das einfachste dar, um bei der Verschiedenheit der Plätze in acustischer und anderer Hinsicht mit möglichster Unparteilichkeit zu verfahren.

§ 7 (alt § 8). In diesem Artikel ist neu die Bestimmung, daß die Mitglieder stehend reden sollen. Wir empfehlen diese Aenderung als darum wünschbar, weil die Stimme des stehenden Redners besser verstanden wird, als die des Sitzenden. Ueberdies ist wohl das Aufstehen zum Reden der Würde der ganzen Verhandlung zuträglich.

Es ist in unsrer Mitte auch zur Sprache gekommen, ob

nicht die Verpflichtung zum Erscheinen in schwarzer Kleidung dahinfallen sollte. Wir haben uns jedoch sagen müssen, daß eine gleichmäßige Kleidung sowohl von Seiten des äußern Decorums einer öffentlich verhandelnden Versammlung besser ansteht, als auch eine gewisse demokratische Gleichheit darstellt. Die vorgeschriebene Kleidung ist zudem dieselbe, die auch sonst im bürgerlichen Leben bei feierlichen Anlässen der verschiedensten Art allgemein gebräuchlich ist.

§ 8 (alt § 9). Dem § 28 der Verfassung entsprechend, ist hier von jeder Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen abgesehen.

Neu aufgenommen sind die Bestimmungen über die Berichterstattung öffentlicher Blätter. Wir halten eine ausdrückliche Berücksichtigung derselben um so mehr für gerechtfertigt, als sie es sind, die für die weitaus größte Zahl der Bürger die theoretische Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu einer thatsächlichen machen. Immerhin ist die Anweisung eines besondern Platzes im Sitzungssaal selbst eine gewisse Begünstigung, und es scheint uns demnach auch angemessen, daß solche Redactionen, die hievon Gebrauch machen, sich zur Berichtigung irrthümlicher oder für irrig gehaltener Angaben zu verpflichten haben. Wir sagen absichtlich nicht: „irriger“ sondern „für irrig gehaltener Angaben“, weil wir dem guten Glauben keines Theiles zu nahe treten wollen und eine wörtliche Herausgabe der Verhandlungen von Amtswegen bei uns nicht stattfindet.

Daß wir dem Präsidenten ein Berichtigungsrecht einräumen, betrifft insbesondere den Fall, wo über Abstimmungen oder Wahlen Unrichtiges referirt würde. Daß Berichtigungen einerseits ein gewisses Maß nicht überschreiten, andererseits unentgeltlich aufzunehmen sind, scheint uns in gegenseitiger Billigkeit begründet. Wir haben übrigens allen Grund zu

glauben, daß die Zeitungsredactionen sich über die neuen Bestimmungen nicht beschweren werden.

§ 9 (alt § 11) entspricht dem § 25 der Verfassung.

§ 10 (alt § 12). Hier ist neu die ausdrückliche Verpflichtung der Mitglieder zum regelmäßigen Besuch aller Sitzungen, sowie die Einführung schriftlicher Entschuldigungen. Weggeblieben ist die Führung einer Präsenzliste durch die Kanzlei. Letztere scheint uns darum werthlos, weil sie im günstigsten Fall nur darüber Auskunft giebt, ob ein Mitglied in einer Sitzung einmal, sei's auch nur auf wenige Minuten, erschienen ist. Weit wirksamer scheint uns, im Hinblick auf die Wünschbarkeit fleißigen Besuches, die Pflicht, eine etwaige Abwesenheit zum voraus zu entschuldigen, in Verbindung mit dem Namensaufruf, den wir uns, nach Beseitigung der von der Kanzlei bisher so gut als möglich geführten Liste, öfter als bisher durch den Präsidenten angeordnet denken.

§ 11 (alt § 13). Die wenigen Aenderungen, die wir hier vorschlagen, sind bloß redactioneller Art. Insbesondere hat es uns passend geschienen, hier die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1858 einzuschalten und nicht bloß darauf hinzuweisen.

§ 12 (alt § 14). Wir stellen den Antrag, die Entschädigung der Mitglieder des Landbezirkes zeitgemäß zu erhöhen. Es ist bei diesem Anlaß die Frage der Einführung von Taggeldern für alle Mitglieder in unserer Mitte angeregt worden. Unsere Mehrheit mußte jedoch finden, daß hier das Beispiel anderer Kantonsräthe nichts beweist. Um ein richtiges Analogon zu haben, müssen wir vielmehr an Gemeindevertreter denken. Solche erhalten aber nirgends in der Schweiz, so weit uns bekannt, eine Entschädigung, weil eben die Voraussetzung, unter denen für die Kantonsräthe an den meisten Orten Taggelder eingeführt sind, nämlich Reiseaus-

lagen und längere Abwesenheit von daheim, nicht zutreffen. Wollte man alle Mitglieder unsres Großen Rathes mit Tagsgeldern bedenken, so wären das nicht mehr, wie anderwärts und bei den Mitgliedern unsres Landbezirkes, bloß Entschädigungen für nothwendige Auslagen, sondern ein Ersatz für versäumten Erwerb. Und da wäre einerseits ein billiger Maßstab schwer zu finden, andererseits würde, selbst bei dem mäßigsten Ansatze, das Aerar in einer Weise belastet, wie es namentlich in jetziger Zeit kaum zu rechtfertigen wäre. Endlich würde damit auch wenig oder nichts erreicht, wenn man damit die Großrathsstellen allgemeiner zugänglich machen wollte. Denn was viele befähigte Männer abhält, sich in den Großen Rath wählen zu lassen, läßt sich mit einem Taggelde von 5 oder 10 Franken nicht beseitigen.

§ 13 (alt § 15) keine Bemerkung.

II. Bureau, Kanzlei, Bedienung.

§ 14 (alt § 18). Wir schlagen vor, daß das Bureau fortan nicht bloß aus 3, sondern aus 5 Mitgliedern bestehen solle. Diese Verstärkung scheint uns sowohl darum angezeigt, weil dem Bureau mehr und mehr die Ernennung von Specialcommissionen pfelegt überlassen zu werden, als auch im Hinblick auf anderweitige Competenzen des Bureau's, wovon später (§ 17, § 26, eventuell § 49) die Rede sein wird. Ferner scheint uns passend, daß das ganze Bureau aus der Wahl des Großen Rathes hervorgehe und nicht ein Staatsbeamter von Amtswegen darin sitze, der möglicher Weise nicht Mitglied des Großen Rathes ist.

§ 15 (alt § 17). Ist mit Ausnahme des verdecklichen Zusatzes „parlamentarisch“ zu Anstand unverändert.

§ 16 (alt § 19, Z. 1). Mit Rücksicht auf die in der Geschäftsordnung für den Regierungsrath enthaltenen An-

derungen, bezüglich der Organisation der Kanzlei, nennen wir neben dem Staatschreiber bloß im Allgemeinen einen Regierungsbeamten als mit Besorgung der Kanzleigeschäfte beauftragt. Es ist bei diesem Anlaß auch die Frage angeregt worden, ob nicht der Große Rath seine eigene Kanzlei, ganz unabhängig von derjenigen des Regierungsrathes, bestellen sollte. Principiell betrachtet hat dieser Gedanke etwas sehr einleuchtendes, auch möchte es für die jetzt und in Zukunft stark reducirte Staatskanzlei selbst wünschbar sein, sich etwas entlastet zu sehen. Allein, wenn man sich Rechenschaft über die zu besorgenden Geschäfte giebt, so findet man, daß derselben zu wenig sind für eigene Beamtungen und dann doch wieder zu viel, als daß die Besorgung Mitgliedern des Großen Rathes zugemuthet werden könnte. Es findet sich übrigens, daß auch in solchen Kantonen, wo nominell das Secretariat von Mitgliedern des Großen Rathes versehen wird, in Wirklichkeit die Hauptarbeit auf den Schultern ständiger Beamten liegt. Wir möchten also in dieser Hinsicht keine Aenderung empfehlen.

§ 17 (alt § 19. Lemma 2 und 3; § 27). Wir empfehlen hier eine etwas ausführlichere Abfassung der Großrathssprotocolle, indem es uns scheint, daß die nach bisheriger Vorschrift geführten Protocolle doch gar zu dürftigen Aufschluß über die Verhandlungen geben. Eine Folge der neuen Vorschrift wird dann die sein, daß das Protocoll nicht im Lauf der Sitzung selbst ausgefertigt und am Ende derselben genehmigt werden kann. Wir beantragen deßhalb im Weiteren, daß fortan die Genehmigung am Anfang der folgenden Sitzung erfolgen möge. In den Fällen wo die Nichtgenehmigung des Protocolls Uebelstände mit sich führen könnte, dürfte es dann angemessen sein, die Prüfung des Protocollles dem fortan aus 5 Mitgliedern bestehenden Bureau zu übertragen.

§ 18 (alt § 19, Lemma 4). Wir lassen die Vorschrift weg, daß das Verzeichniß der unerledigten Großrathsgeschäfte alljährlich in der letzten ordentlichen Sitzung abgelesen werden solle, da dieselben aus dem Geschäftsverzeichniß zu ersehen sind.

§ 19 (alt § 19, Lemma 3, und § 20). Hier ist neu die Vorschrift, daß Gesetze, Beschlüsse und Wahlen des Großen Rathes im Kantonsblatt publicirt werden sollen.

§ 20 (alt § 21). Die redactionelle Aenderung dieses Artikels ist durch die in der Geschäftsordnung für den Regierungsrath vorgesehene Aufhebung der Oberstrathsdienerstelle bedingt.

III. Regierungsraths-Commissionen.

§ 21. Diese Bestimmung war im bisherigen Reglement theilweise nicht enthalten, ist jedoch sachlich nicht neu. Man vergleiche § 41 altes Reglement.

§ 22 (alt § 25). Keine Bemerkung.

§ 23 entspricht den Bestimmungen der neuen Verfassung (§ 37). Es war hier die Frage zu entscheiden, ob die Mitglieder des Regierungsrathes Anträge im Großen Rathe stellen können; wir glauben, es sei die Frage zu bejahen, da naturgemäß jedes Votum mit einem Antrag schließen muß.

§ 24 (alt § 22, nach dem Beschluß vom 20. März 1871). Wir empfehlen in unsrer Mehrheit die Beibehaltung der ständigen Commissionen in bisheriger Weise. Eine Minorität (Herr Dr. Göttisheim) trägt darauf an, daß dieselben um eine weitere, eine Gesetzgebungscommission, vermehrt werden mögen, und begründet ihre Ansicht in folgender Weise:

„Da nicht selten vorkommt,“ sagt Herr Dr. Göttisheim, „daß im Verlauf einer Gesetzesberatung Anträge verschiedener Art aus der Mitte des Großen Rathes gestellt werden, wozu

oft noch Unterabänderungsanträge, oft auch sogenannte Vermittlungsanträge kommen, so geschieht häufig, daß ein Gesetz, das schließlich vom Großen Rathe angenommen wird, seinen einheitlichen Character in der äußern Form und auch in der innern Durchführung verliert. Zu Redactionsverbesserungen läßt sich eine größere Versammlung nicht gern herbei, ist auch wirklich nicht dazu geeignet. Deshalb sollte eine ständige Commission aufgestellt werden, welcher alle Gesetzesvorlagen, nachdem sie vom Großen Rathe durchberathen sind, zur Durchsicht und zu einheitlicher Redaction vorgelegt werden müssen. Materielle Aenderungen soll diese Commission nicht vornehmen dürfen; findet sie in dieser Beziehung über die eine oder die andere Bestimmung eines Gesetzes Bedenken, so wird sie an den Großen Rath berichten. Bis dahin hat man etwa in den Sitzungen angenommene Anträge gegenüber Gesetzesvorlagen dem Staatschreiber zur Durchsicht empfohlen; der letztere hat aber oft nicht genug Autorität gegenüber dem Antragsteller und läßt daher die Sache lieber auf sich beruhen. Eine Commission steht unabhängiger da und wird, namentlich wenn sie auf drei Jahre bestellt ist, nach und nach eine gewisse Einheit in die äußere Gestaltung unserer Gesetzgebung bringen. Dieser Commission können denn auch größere Gesetzesvorlagen sofort zur Vorberathung überwiesen werden.“ —

§ 25. Dieser Artikel über die Specialcommissionen ist neu. Von besonderer Wichtigkeit schien es uns zu definiren, daß und in welcher Weise dem Regierungsrath die Möglichkeit gegeben werde, die an Specialcommissionen überwiesenen Vorlagen im Schoße derselben zu vertreten. Daß ein Verkehr zwischen beiden Theilen zweckmäßig sei, schien uns unzweifelhaft. Dagegen läßt sich fragen, ob es gut sei, wenn der Referent des Regierungsrathes für das betr. Gesetz den Verhandlungen der Commission fortwährend und ausnahmslos

beiwohne. In manchen Fällen mag das allerdings erwünscht und im Vortheil der Sache sein; in andern wird dagegen die Commission Werth darauf legen für sich, frei und ganz selbständig, zu prüfen. Wir haben daher eine Redaction gewählt, welche elastisch genug ist, um den gerechtfertigten Ansprüchen beider Theile Raum zu lassen, so daß das in jedem Fall angemessene Verfahren gewählt werden kann. — Daß wir es den Commissionen ausdrücklich gestatten und in wichtigen Fällen zur Pflicht machen, die Mitglieder des Großen Rathes zur Eingabe ihrer Wünsche einzuladen, wird keiner Einwendung begegnen; ebenso glauben wir Ihrer Zustimmung versichert zu sein, indem wir den Commissionen freie Hand geben wollen, eine solche Einladung unter Umständen auch an die Bevölkerung im allgemeinen zu erlassen, da dies dem demokratischen Character unsrer Staatsverfassung entspricht.

§ 26 (alt § 23, Lemma 1). Wir halten es für zweckmäßig, daß das nunmehr auf 5 Mitglieder zu verstärkende Bureau selbst für einzelne Fälle vom Großen Rath als Commission bezeichnet werden kann. Wir denken uns, daß der Große Rath von dieser Bestimmung, namentlich zur Erledigung redactioneller und anderer formeller Fragen, gerne Gebrauch machen wird.

§ 27 (alt § 23, Lemma 3). Der frühere Paragraph sagte einfach, die Commission könne für das Secretariat die Kanzlei in Anspruch nehmen. Wir lassen diese Möglichkeit offen, halten jedoch für angemessen, daß sich die Commission in einem solchen Fall jeweilen erst mit dem Regierungspräsidenten in's Vernehmen setze, damit nicht etwa Störung in den laufenden Geschäften der Kanzlei eintrete.

§ 28 (alt § 41). Wir schlagen vor, daß für diejenigen Vorlagen des Regierungsrathes, welche durch Commissionen geprüft worden, die letzteren aus ihrer Mitte einen Berichter-

statter bestellen. Eine Eingabe ist der Ansicht, daß in jedem Fall der regierungsrätliche Referent der eigentliche Vertreter der Vorlage im Großen Rathe sei und bleibe, und der Berichterstatter der Commission sich darauf beschränke, zu unterstützen und zu ergänzen, resp. etwaige Abänderungen, welche die Commission vorschlägt, zu vertreten. Diese Ansicht will, daß die Verantwortlichkeit für eine Vorlage auf dem Regierungsrath, der sie geschaffen und eingebracht hat, erliege und die Hauptvertretung nicht auf den zufälligen Präsidenten einer Commission abgewälzt werde. Demnach würde der Berichterstatter der Commission in die Stellung eines bloßen Correferenten zurücktreten. Eine Minderheit unser Commission (Herr Dr. J. G. Wackernagel) schließt sich in sofern dieser Ansicht an, als sie es den Specialcommissionen freistellen möchte, ob sie die Berichterstattung dem Regierungsreferenten überlassen oder einen eigenen Berichterstatter damit betrauen will. Unsere Mehrheit kann diese Ansicht nicht für zutreffend halten. Denn wenn einmal der Große Rath eine Commission mit der Prüfung einer Vorlage beauftragt, so soll diese Aufgabe in ihrem vollen Ernst und mit allen Folgen durchgeführt werden. Die Stellung der Commission würde an Bedeutung sehr verlieren, wenn ihr die Verantwortlichkeit für die Annahme einer Vorlage gar zu sehr erleichtert würde, wie es ohne Zweifel durch die Genehmigung des Minderheitsantrages geschehen würde.

§ 29 (alt § 23, Lemma 2). Wir haben der früheren Bestimmung bloß beigefügt, daß die Commission ihren Bericht zu Händen des Großen Rathes mag drucken lassen, was der bestehenden Uebung entspricht.

IV. Behandlung der Geschäfte.

Wir schlagen vor, die Bestimmungen, welche bisher im III. Abschnitt unter dem Titel: „Gegenstände und Form der

Berathung“ verschmolzen waren, in zwei Rubriken auszufondern: IV. Behandlung der Geschäfte, und V. Form der Berathung.

§ 30 entspricht im allgemeinen dem alten § 26. Wir schlagen vor, das bisher vorgeschriebene stille Gebet zu Anfang der Sitzung wegzulassen, in der Meinung, daß Sie in dieser Beziehung ebenso beschließen werden, wie bezüglich des Einführungsgottesdienstes und der Eidesleistung. — Neu ist die schärfere Unterscheidung zwischen dem Geschäftsverzeichnis und der eigentlichen Tagesordnung. Ersteres soll jeweilen alle beim Großen Rath oder seinen Commissionen anhängigen Geschäfte auführen, die Tagesordnung aber soll nur diejenigen Geschäfte enthalten, die als in der betreffenden Sitzung zu erledigen vom Großen Rath bezeichnet werden.

Das 2. Lemma entspricht einem Bedürfniß solcher Mitglieder, die erst nach der Eröffnung der Sitzung erscheinen.

Das 3. Lemma fixirt eine Uebung, die für außerordentliche Sitzungen bereits theilweise in Anwendung gekommen ist.

§ 31 (alt § 16). Keine Bemerkung.

§ 32. In näherer Ausführung von § 39 der Verfassung, welcher bloß vorschreibt, daß der Große Rath alljährlich den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Regierungsrathes aus den Mitgliedern desselben zu erwählen hat, schlagen wir vor, daß der abtretende Präsident im nächsten Jahr weder als solcher noch als Vicepräsident wählbar sein solle. Es würde dadurch der Tendenz entgegengewirkt, das Präsidium mit seiner Würde und seiner Bürde bloß zwischen zwei Personen wechseln zu lassen. Da die dem Präsidium neben der Besorgung eines Departementes obliegende Arbeit nicht unbedeutend ist und hiefür keine besondere Entschädigung von Ihnen ausgesetzt worden, so nehmen wir an, daß unser Vorschlag Ihren Beifall haben werde.

§ 33. Ueber die Wahl unseres Vertreters im Stände-

rath bestand bisher keine gesetzliche Bestimmung. Wir glauben, daß eine solche im Großrathsreglement, da wo von den constitutionellen Wahlen des Großen Rathes die Rede ist, eine passende Stelle findet, ohne indeß zu bestreiten, daß der Gegenstand auch durch ein eigenes Gesetz könnte erledigt werden. Was die Sache selbst betrifft, so weicht unser Vorschlag von der bisherigen Uebung in sofern ab, als wir der Ansicht sind, daß die Wahl auf eine Zeitdauer von drei Jahren und nicht bloß auf ein Jahr erfolgen sollte. Unser Vertreter im Ständerath wird öfters in Commissionen gewählt, die ein einläßliches Studium der Administration erfordern, und da darf man wohl annehmen, daß er mit unge störtem Eifer sich seiner Aufgabe unterziehe, wenn er nicht so leicht riskirt mitten in seiner Thätigkeit wieder abberufen und durch einen neuen Vertreter ersetzt zu werden. Bei der dreijährigen Amtsdauer des Ständeraths befinden wir uns in Uebereinstimmung mit den Kantonen Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen und Thurgau, während allerdings die andern Stände, mit Ausnahme von Zug und Freiburg, die ihre Abgeordneten auf zwei Jahre ernennen, jedes Jahr neu wählen. Als passendster Zeitpunkt für die Wahl erscheint uns die nächste Sitzung nach den Nationalrathswahlen. Im November findet nun zwar keine ordentliche, jedoch regelmäßig eine außerordentliche Großrathssitzung statt. Sollten Sie hierin, was wir aber nicht glauben, eine Schwierigkeit finden, so möchte es sich empfehlen, die Wahl des Ständerathes jeweilen nach der Erneuerung des Großen Rathes, welche in das gleiche Jahr fällt wie die Nationalrathswahlen, vorzunehmen. Freilich würde dann die Ständerathswahl der Wahl der Nationalräthe vorausgehen, während nach unserm Vorschlag das umgekehrte stattfände. — Wenn Ihnen die Annahme des vorgeschlagenen Artikels beliebt, so würde, da der jetzige Vertreter bloß auf

ein Jahr gewählt ist, nach Ablauf seiner Amtsdauer im nächsten Frühjahr, als Uebergang eine Wahl für die Zeit von da bis zum November 1878 stattfinden.

§ 34 (alt § 22). Wir schlagen vor, die Petitionscommission fortan auf drei Jahre zu wählen. Es geschieht dies theils darum, weil in manchem Jahr die dieser Commission zufallenden Geschäfte sehr wenig zahlreich sind, theils und hauptsächlich deswegen, damit in die Prüfung gewisser Fragen, namentlich der Beschwerden gegen administrative Verfügungen, desto eher eine gewisse Stetigkeit und Folgerichtigkeit komme, was bei alljährlich wechselnden Commissionen doch schwerer zu erreichen ist. Falls Sie einer Minderheit unsrer Commission folgen, so würde hier als auf drei Jahre zu wählen auch noch die Gesetzgebungscommission aufgeführt werden.

§ 35 (alt § 58). Keine Bemerkung.

§ 36 (alt §§ 29 und 30). Eine Minderheit unsrer Commission (Herr Dr. Göttisheim) hält dafür, es sollte die Möglichkeit eröffnet werden Vorlagen des Regierungsrathes sofort und nachdem bloß eine allgemeine Discussion stattgefunden hätte, an eine Specialcommission zu weisen. Dadurch könnte allerdings, wie beabsichtigt wird, eine Beförderung des Geschäftsganges erreicht werden; doch hält unsre Mehrheit dafür, der Große Rath sollte sich so wenig als möglich die Mühe eigener Prüfung ersparen, und es sei eine möglichst einlässliche Berathung wichtiger als ein kleiner Zeitgewinn. In den Fällen, wo bedeutende Gründe für möglichst rasche Erledigung sprechen, steht es immerhin dem Großen Rath frei, von dem § 44, über Dringlichkeit, Gebrauch zu machen. Einer zu weit gehenden Verschleppung wird auch durch den Art. 43 vorgebeugt.

Herr Dr. Göttisheim begründet seinen Antrag in folgender Weise:

„Es ist unbestreitbar, daß durch die Kanzleilegung, dar=

auffolgende allgemeine Verathung und schließliche Ueberweisung an eine Großrathscommission, manche Vorlagen der Regierung ungebührlich lange Zeit brauchen, um in Gesetzeskraft zu erwachsen, wozu bekanntlich noch die 42tägige Referendumsfrist gehört. Der Regierungsrath hatte deshalb vorgeschlagen, die Vorlagen entweder zur Kanzlei zu legen oder „sofort“ an eine Commission zu überweisen. Dagegen spricht nun der Umstand, daß durch eine directe Ueberweisung an die Commission dem Großen Rath jede Gelegenheit benommen wird, seine Ansicht im allgemeinen über die Vorlage auszusprechen; und auch die betreffende Commission wird bei ihrer Verathung ohne jegliche Kenntniß der Anschauungen des Großen Rathes verhandeln müssen. Um diesem Uebelstand vorzubeugen, sollte festgesetzt werden, daß der Regierungsrath den Antrag auf sofortige Ueberweisung an eine Commission am Schluß der betreffenden Vorlage zu stellen hätte, und daß dann bei der Behandlung dieser Vorlage, in derjenigen Sitzung, wo sie dem Großen Rath förmlich übergeben wird, sofort eine allgemeine Besprechung stattfinden würde, an deren Schluß die Ueberweisung an diese oder jene Commission in Abstimmung gebracht werden müßte. Da aber natürlich eine solche Besprechung nur Platz greifen kann, wenn die Mitglieder Gelegenheit gehabt haben, vorher die Vorlage genauer anzusehen und zu prüfen, muß vorgeschrieben werden, daß Vorlagen, welche direct an eine Großrathscommission gewiesen werden wollen, wenigstens seit 14 Tagen gedruckt in den Händen der Mitglieder sich befinden müssen.“ —

Das zweite Lemma weicht vom alten § 30 insofern ab, als Berichte der Petitionscommission, sowie der Commissionen zur Prüfung des Voranschlages und der Rechnungen nicht unter denjenigen Gegenständen aufgeführt sind, welche in der Sitzung, wo sie einlangen, behandelt werden sollen: da die-

selben oft sehr wichtige Anträge bringen, so sollte, nach unserer Ansicht, den Mitgliedern die nöthige Zeit gelassen werden um solche Berichte näher zu prüfen.

Die Weglassung der Begnadigungen, Rehabilitationen und Heirathsdispensationen beruht auf neueren kantonalen und eidgenössischen Gesetzen.

§ 37 (alt §§ 24 und 30). Hier sind neu die Vorschriften über die Termine, binnen welchen Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr und der Vorschlag für das folgende Jahr dem Großrathspräsidium einzugeben sind; sowie über die Fristen, binnen welchen die Prüfungscommissionen ihre Arbeiten vollenden sollen. Wir glauben, diese für den regelmäßigen Gang der Verwaltung notwendigen Fristen seien so bemessen, daß sie füglieh können inne gehalten werden.

Mit dem letzten Lemma beabsichtigen wir, eine schon öfters aufgetauchte Frage zur Lösung zu bringen. Kann aus Anlaß von Postulaten, die bei der Prüfung der Verwaltungsberichte ohne Anhörung der Verwaltungsbehörde gestellt werden, vom Großen Rath durch sofortigen Beschluß in die Administration eingegriffen werden? Wir glauben, es sei das mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung formell nicht verträglich. Deshalb schlagen wir vor, daß derartige Anträge vorerst an den Regierungsrath, oder wenn sie die Justizverwaltung betreffen, an das Appellationsgericht zur Berichterstattung gewiesen werden sollen, wofern sie nämlich als erheblich betrachtet werden, widrigenfalls natürlich sofort zur Tagesordnung geschritten werden könnte. Eine solche Bestimmung steht überdies im Einklang mit dem ganzen Sinn und Geist unsres Reglementes, das immer bestrebt war, übereilte Schlußnahmen thümlichst zu verhüten.

§ 38. Die Gegenstände, die an Specialcommissionen

können gewiesen werden, sind so verschiedener Art, und die Umstände, unter denen dies geschieht, sind so mannigfaltig, daß es uns am besten scheint, keine allgemeine Regel aufzustellen, sondern das Angemessene in jedem einzelnen Falle der Beschlußfassung des Großen Rathes anheimzustellen.

§ 39 (alt §§ 34 und 36). Hier sind alle Vorschriften über die Stellung und Behandlung von Anzügen vereinigt. Wir schlagen vor, die Bestimmungen des alten § 35 über etwaige verfassungswidrige Anzüge als vollkommen unnöthig wegzulassen. Ferner lassen wir die Beschränkung weg, wonach bisher bloß der Anzüger das Recht hatte, auf Dringlichkeit anzutragen. Es scheint uns, daß es Fälle geben kann, wo es dem Großen Rath im Interesse des Gemeinwesens erwünscht sein wird, sofort eintreten und beschließen zu können. Deshalb möchten wir auch die Anzüge unter die allgemeine Regel des § 44 stellen.

Durch die Fassung des letzten Lemmas beabsichtigen wir jedem Zweifel über die Bedeutung der Ueberweisung eines Anzuges an eine Commission oder an den Regierungsrath vorzubeugen, da die Erfahrung zu zeigen scheint, daß dies nicht überflüssig ist. In materieller Hinsicht soll erst nach Einholung eines Berichtes Beschluß über den Anzug gefaßt werden. Daß die motivirten Anträge der vorberathenden Behörde dann den allgemeinen Regeln unterliegen, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

§ 40 beruht auf dem Gesetz vom 16. November 1875, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative.

§ 41 (alt §§ 38—40). Da unter dem Namen Petition Begehren sehr verschiedener Art begriffen werden, so schien es uns nicht unzweckmäßig, Unterschiede zu machen und dann insbesondere genauere Bestimmungen über diejenige Art von Petitionen zu treffen, die sich als Recurse oder Beschwerden

qualificiren. In dieser Hinsicht ist neu die Bestimmung, daß über jede Beschwerde gegen eine administrative Verfügung ein Gutachten des Regierungsrathes eingeholt werden muß. In einem solchen Fall vindiciren wir dann dem Großen Rath das Recht, gleich materiell zu entscheiden, möchten denselben also als oberste Recursinstanz in administrativen Dingen betrachtet wissen. — Andre Petitionen werden materiell den Character von Anträgen haben und werden also wohl am besten nach Analogie derselben behandelt, das heißt, es wird der gemachten Anregung entweder durch Ueberweisung an eine Vorberathung Rechnung getragen, oder darüber zur Tagesordnung geschritten. Da die bisherige Zustellung einer Petition an den Regierungsrath „zu gutfindender Verfügung“ vielfach mißverstanden worden, so haben wir eine deutlichere Fassung für diesen Fall aufzustellen versucht.

Die Vorschrift des § 39, wonach die Petitionscommission ihr Gutachten spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung einzugeben hat, schlagen wir vor, zu streichen, da dieser Forderung oft kaum entsprochen werden kann und da es eine allgemeine Pflicht aller Commissionen ist, die ihnen ertheilten Aufträge mit thunlicher Beförderung zu erledigen.

§ 42. Die Aenderungen, die wir bezüglich der Interpellationen empfehlen, beziehen sich theils auf die neue Regierungsform, theils zielen sie auf eine Erweiterung des Interpellationsrechtes ab. Während früher der Amtsbürgermeister im Namen des Kleinen Rathes antwortete, stellt unser Entwurf es dem Gutfinden des Regierungsrathes anheim, ob er durch seinen Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied, wobei wir natürlich zunächst an den Chef desjenigen Departements, welches der Interpellant im Auge hat, denken, Antwort ertheilen lassen wolle. Wichtiger erscheint uns das Recht, das nach unsrer Ansicht dem Interpellanten eingeräumt

werden sollte, nicht nur zu repliciren, sondern auch, wenn er sich durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt fühlt, sofort, nicht erst in einer folgenden Sitzung, einen Anzug zu stellen. Wir befinden uns in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit zwei der von verehrlichen Mitgliedern gemachten Eingaben.

§ 43. Wir halten dafür, der Antrag, daß Vorlagen, welche wenigstens drei Wochen vor einer Sitzung allen Mitgliedern gedruckt mitgetheilt worden, als zur Kanzlei gelegt zu betrachten seien, werde sich von selbst empfehlen. Die neue Bestimmung dürfte sich namentlich für solche Vorlagen nützlich erweisen, die während der langen Ferien vom Juni bis zum October zum Abschluß gelangen.

§ 44 (alt 49). Keine Bemerkung.

V. Form der Berathung.

§ 45 (alt § 28). Die Aenderung, die wir bezüglich der Verlesung der Vorlagen empfehlen, beruht auf der öfters gemachten Wahrnehmung, daß der Große Rath solchen Verlesungen wenig Aufmerksamkeit schenkt. Da die Vorlagen auf den Kanzleitisch gelegt werden, so ist die Einsicht für alle Mitglieder offen und die Redaction ist so gewählt, daß es dem Großen Rath freigestellt bleibt, in jedem Fall das Entscheinende zu beschließen.

§ 46 (alt § 31). Wir sind einstimmig der Ansicht, daß die Beschränkungen, womit der alte § 49 der zweiten Berathung umgab, dahinfallen sollten. Eine Minderheit (Herr Dr. Göttisheim) geht so weit, die zweite Berathung als Regel aufzustellen. Unsere Mehrheit ist jedoch der Ansicht, es würde eine solche in vielen Fällen nur zu unnötigem Zeitverlust führen, es könne jedoch alles, was zum Zweck sorgfältiger Abfassung und gründlicher Erdauerung der Gesetze

wünschbar ist, dadurch erzielt werden, daß die Veranstaltung einer zweiten Berathung in der Weise erleichtert wird, wie es in den §§ 46 und 49 vorgeschlagen ist.

§ 47. Dieser Artikel ist mit Ausnahme einer Redactionsänderung dem ersten Absatz des alten § 32 entsprechend. Der Zusatz Rückweisung „oder Ueberweisung“ berücksichtigt den Fall, wo es dem Großen Rath beliebt, eine Vorlage nach gepflogener allgemeiner Berathung an eine Specialcommission zu näherer Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

§ 48. Dieser Artikel tritt an die Stelle des zweiten und dritten Absatzes des alten § 32. An der vorliegenden Redaction ist neu die Erschwerung der im 3. Absatz des früheren § 32 gegebenen Möglichkeit, die artikelweise Berathung eines umfangreichen Gesetzes zum voraus auf diejenigen Artikel zu beschränken, welche im Schoß der vorberathenden Großrathscommission oder durch Eingaben von Großrathsmitgliedern in Frage würden gestellt werden. Es soll nämlich eine Beschränkung der artikelweisen Berathung auf einzelne beanstandete Punkte nur auf Vorschlag des Regierungsrathes oder einer vorberathenden Großrathscommission und mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschloffen werden können. Zur Rückstellung dieser Behandlungsart veranlaßt uns die, wie wir glauben, ziemlich allgemein vorwaltende Ueberzeugung, daß die damit gemachten Erfahrungen wenig befriedigend seien. Nicht selten ist die Klage laut geworden, daß man auf diese Weise um die Discussion gebracht werde und daß der Große Rath mit der so bedeutend verminderten Theilnahme an der Erlassung eines Gesetzes zugleich auch an dem Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit einbüße, wovon das eine so wenig vom Guten sei, als das andere. Im Sinn dieser Erwägungen liegt es, daß auch die alte Berathung in globo oder in größeren Abschnitten nur

auf Antrag des Regierungsrathes oder einer vorberathenden Commission mit zwei Dritteln der Stimmen beschloffen werden kann.

§ 49 (alt §§ 48 und 49). Bezüglich der Erleichterung der zweiten Verathung beziehen wir uns auf das zu § 46 bereits bemerkte. Es ist hier auch noch der Fall berücksichtigt, wo ein Gesetz im Lauf der Discussion erhebliche Abänderungen erfahren hat und daher eine nochmalige Durchsicht schon vom bloß redactionellen Standpunkt aus als geboten erscheinen kann. Wir denken uns, daß hiefür, namentlich wenn eine Vorlage nicht durch eine besondere Commission geprüft worden ist, in der Regel das Bureau in Anspruch genommen werden könnte.

Herr Dr. Göttisheim hat zur Begründung seines abweichenden Antrages folgende Bemerkungen gemacht:

„Der Umstand, daß sämtliche Gesetze und Grobathatsbeschlüsse, insofern der Große Rath nicht anders beschließt, dem Referendum unterliegen, erheischt, daß der Behandlung der Geschäfte inmitten des Großen Rathes die größte Sorgfalt gewidmet wird und daß überstürzte Anträge oder zweideutige Fassungen möglichst vermieden werden. Zu diesem Zweck sind in einigen Kantonen doppelte Verathungen vorgeschrieben; Genf hat deren sogar drei. Für unsern Großen Rath ist wohl eine zweite Verathung ermöglicht, sie wird durch den neuen Vorschlag der Commission noch erleichtert; sie sollte aber, um ihre Absicht wirklich zu erreichen, obligatorisch sein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß, bei der bis jetzt bestehenden Fassung über die zweite Verathung, die letztere so zu sagen nie wirklich durchgeführt worden ist; auch bei der neuen Fassung wird kein besserer Erfolg zu erwarten sein, aus dem Hauptgrund, weil sich niemand gern dazu hergiebt, durch Stellen eines Antrags, der eine vielleicht schon

ermüdete Versammlung zu nochmaliger Verhandlung veranlassen will, den Namen eines „Trölers“ zu erhalten, oder sich in den Ruf zu bringen, als sehe er es auf Verschleppung der Geschäfte ab, oder er wolle seinen eigenen Kopf um jeden Preis durchsetzen. Bei einer durch das Reglement vorgeschriebenen obligatorischen zweiten Verathung fallen alle diese Rücksichten und Befürchtungen weg, und es bleibt nur der Einwand, daß durch sie viel kostbare Zeit verloren gehe. In der Wirklichkeit wird aber dieser Einwand sich nicht als stichhaltig erweisen. Entweder hat die erste Verathung gezeigt, daß wenig oder kein Widerstand gegen die Vorlage besteht, oder die erste Verathung ist so gründlich und eingehend geführt worden, daß weitere Bedenken nicht mehr vorhanden sind. In diesem Falle wird die zweite Verathung nur Formsache sein und deshalb um so rascher erledigt werden; darum soll auch die zweite Verathung noch in derselben Sitzung möglich sein, in welcher die erste abgehalten worden. Oder aber es haben sich in der ersten Verathung schon bedeutende Differenzen gezeigt, es sind in derselben verschiedene Anträge gestellt, zum Theil angenommen, zum Theil verworfen worden, die Vorlage ist dadurch wesentlich alterirt, so daß eine zweite Verathung längere Zeit in Anspruch nimmt. In diesem Fall ist die darauf verwendete Zeit nicht verloren, sie ermöglicht genaue allseitige Ueberlegung der streitigen Punkte, vielleicht auch Berücksichtigung der zwischen der ersten und zweiten Verathung laut gewordenen öffentlichen Meinung. Darum soll die zweite Verathung auch auf eine folgende Sitzung verschoben werden können. Jedenfalls ist es politisch richtiger, die Gegensätze im Rathssaal aufeinander plätzen zu lassen und dort womöglich ihre Ausgleichung herbeizuführen, als sie in einer ersten Verathung kaum zur Anmeldung gelangen zu lassen und sie dann dafür im Volk auftreten zu

sehen, wo sie nur allzu leicht auf andere, den gemeinen Leidenschaften zusagende Terrains gespielt und ihres ursprünglichen Characters entkleidet werden.“ —

§ 50 (alt § 33). Keine Bemerkung.

§ 51 (alt § 42). Hier ist nur die Vorschrift neu, daß sich die Mitglieder aufstehend zum Wort melden sollen. Es ist dies eine Erleichterung für den Präsidenten, weshalb die Bestimmung nach unserer Ansicht auch dann könnte angenommen werden, wenn Ihnen die Vorschrift in § 7, daß die Botanten stehend sprechen sollen, nicht belieben würde.

§ 52 (alt § 42, L. 5). Falls Sie unsern Antrag, betreffend umständlichere Protocollirung der Verhandlungen, beitreten, so ist es wohl selbstverständlich, daß Anträge nicht nur schriftlich, sondern auch mit der Unterschrift des Antragstellers versehen, müssen eingereicht werden.

§ 53 (alt § 43). Keine Bemerkung.

§ 54 (alt § 44). Keine Bemerkung.

§ 55 (alt § 45). Da wir vorschlagen, die Abstimmung unter Namensaufruf (§ 64) von fünf Unterschriften abhängig zu machen, so schien es uns passend, auch für das Schlußbegehren dieselbe Anzahl, anstatt vier, einzuführen. Neu ist die Bestimmung, daß solche Mitglieder, die in der betreffenden Verathung das Wort noch nicht ergriffen haben, vor der Abstimmung noch sprechen dürfen. Wir glauben, es sei dies in der Billigkeit begründet.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 56 (alt § 46). Keine Bemerkung.

§ 57 (alt § 47, L. 1 und 2). Keine Bemerkung.

§ 58 (alt § 47, L. 3, 4, 5). Keine Bemerkung.

§ 59 (alt § 47, L. 6). Keine Bemerkung.

§ 60 (alt § 47, L. 7). Es ist uns durch unsern Prä-

sidenten in einer, wie wir glauben, völlig überzeugenden Weise, wofür wir auf die Beilage verweisen, dargethan worden, daß sowohl das Aufgeben der coordinirten Abstimmung, als die coordinirte Abstimmung, nach Anleitung unsres bisherigen Reglements ausgeführt, unter Umständen ganz unrichtige Ergebnisse liefern kann. Wir empfehlen in dieser Hinsicht die Annahme der Bestimmungen des nationalrätthlichen Reglements, die auch in mehreren kantonalen Großen Rätthen, z. B. in Bern und Zürich, Geltung haben.

§ 61 (alt § 51, L. 1). Eine hantweise Abstimmung wird sich in denjenigen Fällen empfehlen, wo auf genaue Abzählung Werth gelegt wird.

§ 62 (alt § 50, zweiter Satz). Es scheint uns angemessen, dem Präsidenten für den Fall, daß er den Stimm-entscheid zu geben hat, ausdrücklich das Recht zur Motivirung desselben zu ertheilen; wir glauben, er werde davon immer gerne Gebrauch machen.

§ 63 (alt § 51, L. 1 und 2). Die Vorschrift, daß in wichtigen Fällen der Präsident die durch die Kanzlei vorgenommene Zählung noch durch zwei Mitglieder aus der Versammlung kann controliren lassen, ist eine nähere Ausführung der alten Bestimmung, wonach die Zählung „unter Aufsicht des Präsidenten“ erfolgt.

§ 64 (alt § 51, L. 3). Wir schlagen vor, daß der Namensaufruf erfolgen soll, sobald fünf Mitglieder — anstatt zehn — es verlangen, und daß ein solches Begehren, gleich gewöhnlichen Anträgen, schriftlich einzureichen ist. Es leitet uns hiebei die Ansicht, daß der Namensaufruf in Zukunft öfter als bisher stattfinden sollte, wäre es auch nur, um die Anwesenheit der Mitglieder bei wichtigeren Abstimmungen zu constatiren.

VII. Wahlverfahren.

§ 65 (alt § 52). Keine Bemerkung.

§ 66 (alt § 53). Die neue Redaction entspricht dem § 6 des Gesetzes vom 4. März 1872.

§ 67 (alt § 54). Hier ist die Beihilfe des Oberstrathsdieners resp. der an dessen Stelle tretenden Weibel ausgelassen.

§ 68 (alt § 55). Wir haben bloß beigelegt, daß im Fall von Anständen die Versammlung selbst in zweiter Instanz entscheidet.

§ 69 (alt § 56). Keine Bemerkung.

§ 70 (alt § 57). Durch die neue Fassung des Art. 70 wollten wir ausdrücken, daß eine Wahl zum voraus ebenso wenig darf abgelehnt werden, als während des Wahlgeschäfts selbst.

§ 71. Diese Bestimmungen über das Listenscrutinium waren im bisherigen Reglement nicht enthalten, entsprechen jedoch den Uebungen, die schon bisher bei Anwendung dieser Wahlart zur Geltung gekommen waren.

Hiermit unsern Bericht schließend, empfehlen wir unsere Arbeit Ihrer wohlwollenden Beurtheilung.

Hochachtungsvoll

Namens der Großrathskommission,

Der Präsident:

Ed. Sagenbach-Bischoff.

Ermittlung des Abstimmungsresultates.

Die folgende Auseinandersetzung soll an einem Beispiele mit willkürlich gewählten Zahlen zeigen, in wie bedeutendem Grade das Abstimmungsresultat von dem Abstimmungsmodus abhängt, sobald mehr als zwei Anträge vorliegen.

Wir nehmen an, daß die Versammlung aus 130 stimmenden Mitgliedern bestehe, und daß drei coordinirte Anträge A, B und C vorliegen. Jeder Stimmende hat sich seine Meinung fest gebildet, das heißt, er weiß, für welchen Antrag er in erster, und für welchen er in zweiter Linie stimmt.

Wir nehmen nun an, es stimmen:

	15	40	22	20	5	28
	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.
in erster Linie für	A	A	B	B	C	C
in zweiter Linie für	B	C	A	C	A	B
in dritter Linie für	C	B	C	A	B	A

Findet nun die Abstimmung nur je zwischen 2 Anträgen statt, und zwar:

zwischen A und B	zwischen A und C	zwischen B und C
so erhalten:	so erhalten:	so erhalten:
A B	A C	B C
15 22	15 20	15 40
40 20	40 5	22 5
5 28	22 28	20 28
60 70	77 53	57 73

also angenommen: B. also angenommen: A. also angenommen: C.

Es handelt sich nun darum, durch die Abstimmung zu entscheiden, welcher der drei Anträge schließlich als angenommen zu betrachten sei.

Wenn einer der drei Anträge ohne Zwang als Abänderungsantrag eines der beiden andern betrachtet werden kann, so ist der Weg der eventuellen Abstimmung angezeigt, und dieselbe ist dann auch vollkommen berechtigt; wenn jedoch die Anträge coordinirt sind, so kann der Präsident willkürlich irgend einen Antrag als Abänderungsantrag irgend eines andern betrachten und dann die Abstimmung nach dem Schema der eventuellen Abstimmung vornehmen; daß dadurch unter Umständen es ganz in der Macht des Präsidenten liegt, ein beliebiges Abstimmungsergebnis herauszubringen, soll folgende Auseinandersetzung zeigen.

Eventuelle Abstimmung.

Wenn drei coordinirte Anträge vorliegen, so kann die eventuelle Abstimmung auf folgende drei Arten vorgenommen werden, wobei das Resultat der Abstimmung zwischen zweien aus dem obigen sich ergibt.

1. Zuerst wird eventuell abgestimmt zwischen B und C, es wird eventuell angenommen C; dann wird definitiv abgestimmt zwischen A und C, es wird definitiv angenommen A.
2. Zuerst wird eventuell abgestimmt zwischen A und C, es wird eventuell angenommen A; dann wird definitiv abgestimmt zwischen A und B, es wird definitiv angenommen B.
3. Zuerst wird eventuell abgestimmt zwischen A und B, es wird eventuell angenommen B; dann wird definitiv abgestimmt zwischen B und C, es wird definitiv angenommen C.

Es ergibt sich somit, daß unter den gegebenen Voraussetzungen es ganz in der Hand des Präsidenten liegt, A, B oder C zur endgültigen Annahme zu bringen, und daß also

das Reglement dem Präsidenten nicht gestatten darf, Anträge, die ihrer Natur nach coordinirt sind, auf willkürliche Weise in das Schema der eventuellen Abstimmung hineinzuwängen; in solchen Fällen ist also die coordinirte Abstimmung angezeigt.

Coordinirte Abstimmung.

Bei der coordinirten Abstimmung werden vorerst die drei Anträge in gleicher Stellung neben einander in's Mehr gesetzt und aus der Abstimmung selbst wird bestimmt, welcher von den drei Anträgen wegfällt, und welche beiden zur definitiven Abstimmung vorrücken. Aber auch hier sind verschiedene Arten der Abstimmung möglich, und die folgenden drei Beispiele sollen zeigen, wie sehr auch hier die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren das definitive Endresultat wesentlich beeinflussen können.

1. Jeder stimmt bei der ersten Abmehrung nur für einen der drei Anträge; der Antrag der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt weg, und die Versammlung entscheidet in definitiver Abstimmung zwischen den beiden andern. (Bestimmung unseres bis jetzt gültigen Großrathsreglements.)

Es erhält A : 55, B : 42, C : 33 ;

somit fällt weg : C ;

die definitive Abstimmung zwischen A und B ergiebt :
angenommen B.

2. Jeder stimmt, wie bei 1., bei der ersten Abmehrung nur für einen der drei Anträge; darauf entscheidet die Versammlung zwischen den beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen haben; dadurch wird ein Antrag beseitigt, und die definitive Abstimmung findet zwischen den beiden übrigen statt. (Reglement des Nationalrathes.)

Am wenigsten Stimmen haben bei der ersten Abstimmung B und C; stehen sich nun B und C gegenüber, so erhält B 57 und C 73 Stimmen, es fällt also B weg; die definitive Abstimmung zwischen A und C ergiebt: angenommen A.

3. Jeder stimmt bei der ersten Abstimmung für zwei der drei Anträge; der Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt weg, und die Versammlung entscheidet in definitiver Abstimmung zwischen den beiden andern.

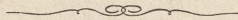
Es erhält A: 82, B: 85, C: 93;

somit fällt weg: A;

die definitive Abstimmung zwischen B und C ergiebt: angenommen C.

Die dritte Abstimmungsart ist deßhalb unrichtig, weil die Stimmen für einen Antrag in erster Linie und die Stimmen für einen Antrag in zweiter Linie nicht gleichwerthig sind und somit dieselben nicht einfach nach ihrer Anzahl zusammen gezählt werden dürfen; die erste Abstimmungsart hat den Fehler, daß ein Antrag zum Falle gebracht wird, ohne daß in der Abstimmung ein anderer ihm überlegen war. Am richtigsten ist die zweite Abstimmungsart; bei ihr wird aus der ersten Abmehrung nur gefolgert, daß von den beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen haben, einer fallen muß, und die Versammlung entscheidet durch Abstimmung, welcher es sein soll; es wird somit der gewiß richtige Grundsatz festgehalten, daß ein Antrag nur dann fallen kann, wenn er von einem andern überwunden wird. Dieser zweite Abstimmungsmodus, der im Nationalrath und mehreren schweizerischen Großen Räthen vorgeschrieben ist, wird auch zur Aufnahme in unser Großrathsreglement vorgeschlagen.

Großraths-Reglement.



Entwurf

zu einem

Großrathsglement.

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 35 der Verfassung vom 10. Mai 1875 und unter Aufhebung des Großrathsglementes vom 20. Nov. 1865, sowie der Großrathsbeschlüsse vom 20. März 1871 und vom 6. März 1876 betreffend die §§ 22 und 29 des Großrathsglementes, hat beschlossen was folgt:

I.

Versammlung des Großen Rathes und Allgemeines.

§ 1.

Der Große Rath versammelt sich ordent-
licherweise sechsmal des Jahrs und zwar je-
weilen am zweiten Montag der Monate Februar,
März, Mai, Juni, October und December.

Ordentliche
und außer-
ordentliche
Sitzungen.

Außerordentlicherweise versammelt sich
derselbe überdies:

- 1) wenn der Große Rath dies in einer vor-
hergehenden Sitzung selber beschlossen hat,

- 2) wenn der Regierungsrath es erforderlich erachtet,
- 3) wenn 30 Mitglieder des Großen Rathes es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen. (Verf. § 31.)

§ 2.

Amts-jahr. Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung im Monat Mai.

§ 3.

Ort der Versammlung. Die Versammlungen finden in dem hiezur bestimmten Sitzungsaal im Rathhaus statt.

§ 4.

Einladung n. Geschäftsverzeichnis. Die Einladung zur Versammlung geschieht im Namen des Präsidenten durch die Kanzlei und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für außerordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt und überdies durch Zusendung einer gedruckten Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis an die Mitglieder.

Dieses soll alle beim Präsidenten neu eingegangenen, sowie die dem Großen Rathe schon vorgelegten noch nicht erledigten Geschäfte enthalten, und wird vom Präsidenten mit Hilfe der Kanzlei entworfen. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Großen Rath, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen.

Gegenstände, die nach dem Druck des Geschäftsverzeichnisses an den Präsidenten gelangen,

können nachträglich in der Sitzung auf das Geschäftsverzeichnis gesetzt werden.

§ 5.

Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident, mit Zustimmung der Versammlung, die Sitzung als beendet erklärt.

Dauer der Sitzungen.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und Nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittagsitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Berathungsgegenstandes verlängert werden.

Die außerordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. Wenn es in dringenden Fällen die Umstände erheischen, so kann der Große Rath auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§ 6.

Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder an den ihnen durch das Loos alljährlich zugetheilten Plätzen.

Sitze.

§ 7.

Die Mitglieder des Großen Rathes erscheinen in den Sitzungen in schwarzer Kleidung. Sie reden stehend von den ihnen angewiesenen Plätzen aus.

Kleidung und Anrede.

Die Anrede ist „Herr Präsident, meine Herren!“

§ 8.

Öffentlich-
keit.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sind öffentlich. (Verf. § 28.)

Den Zuhörern wird eine hiezu eingerichtete Tribüne eingeräumt.

Der Präsident des Großen Rathes hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorkehrung zu treffen. Er kann nöthigen Falls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besondern Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben.

Denselben kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefasste Berichtigungen für irrig gehaltener Angaben vom Präsidenten oder vom Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen.

§ 9.

Beschluß-
fähigkeit.

Zu Beschlüssen und Wahlen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verf. § 25.)

§ 10.

Sitzungsver-
sämmlisse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Der Präsident macht zu Anfang jeder Sitzung von den eingegangenen Entschuldigungen zu Handen des Protokolls Anzeige.

Behufs Constatirung der Abwesenden kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen.

§ 11.

Ein Mitglied des Großen Rathes ist im Austritt. Austritt nur im Fall von persönlichem Begehren und zwar von seinen eigenen und benjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Betheiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Betheiligung einer Actiengesellschaft, bezw. Commanditgesellschaft sind nur die Actionäre selbst, nicht deren Verwandte im Austritt.

Wenn jedoch das Actiencapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Actien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Actionäre weg.

Dagegen haben die Directoren, Verwaltungsräthe, Geranten und Angestellten einer Actiengesellschaft nur beratende Stimme.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen. (Gesetz betr. den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Betheiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Berathung über diese Vorfrage, zur Ertheilung von Erläuterungen, Theil nehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 12.

Entschädigung an die Mitglieder des Landbezirks. Die Mitglieder aus dem Landbezirk erhalten für jeden Sitzungstag, an welchem sie dem Großen Rathe beizuhöhen, eine Entschädigung von fünf Franken.

§ 13.

Abweichungen vom Reglement. Abweichungen von diesem Reglement kann der Große Rath für einzelne außerordentliche Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen.

II.

Bureau, Kanzlei, Bedienung.

§ 14.

Bureau. Das Bureau des Großen Rathes besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und drei Beisitzern.

§ 15.

Präsident. Der Präsident, oder in Verhinderungsfällen der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung des Reglementes, sowie über die Handhabung der äußeren und inneren Ordnung und die Erhaltung des parlamentarischen Anstandes; er kann zu diesem Zweck die nöthig werdenden Verfügungen treffen.

§ 16.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte des Großen Rathes werden vom Staatschreiber versehen und einem vom Bureau des Großen Rathes bezeichneten Regierungsbeamten, worüber Verständigung mit dem Regierungspräsidenten stattzufinden hat.

Wenn der Staatschreiber wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beizuhelfen kann, so wird ein Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.

§ 17.

Der Staatschreiber führt das Protokoll. Protokoll.
Dasselbe soll enthalten:

Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Rathschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll wird am Anfang der nächsten Sitzung verlesen und von der Versammlung genehmigt. In der letzten Sitzung eines Amtsjahres und in der letzten Sitzung vor den Sommerferien findet die Genehmigung am Schlusse statt und kann dann ausnahmsweise dem Bureau übertragen werden.

Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und steht jederzeit den Mitgliedern des Großen Rathes zur Einsichtnahme offen.

§ 18.

Der Staatschreiber führt ferner genaue Verzeichnisse über die vom Großen Rath getroffenen Verzeichnisse
der Kanzlei.
Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge. Diese Verzeichnisse liegen jeweilen zur Einsicht der Mitglieder bei der Kanzlei.

§ 19.

Form und
Publication
der Gesetze
u. Beschlüsse.

Der Staatschreiber besorgt ferner nach Anleitung des Prääsidenten das Nöthige in Betreff der Abfassung, Mittheilung und Publication der Beschlüsse.

Die Gesetze, die Beschlüsse und die Wahlen des Großen Rathes werden im Kantonsblatt publicirt; sie beginnen mit den Worten: „Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt“ und tragen die Unterschrift des Prääsidenten und des Staatschreibers.

§ 20.

Bedienung.

Der Regierungsrath stellt dem Großen Rathe die zur Bedienung nöthigen Weibel zur Verfügung. Dieselben stehen unter dem Befehl des Prääsidenten.

III.

Regierungsrath, Commissionen.

§ 21.

Rathschläge.

Der Regierungsrath gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Großrathsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Rathschlägen dem Großrathspräsidenten ein; sie werden außerdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliefern des Großen Rathes gedruckt zugestellt.

Zur Vertretung seiner Vorlagen im Großen Rathe ernannt der Regierungsrath einen Berichtserstatter aus seiner Mitte.

§ 22.

Der Regierungsrath hat ferner über die zur
Berathung ihm überwiesenen Gegenstände und
sonstigen Aufträge beförderlichst Bericht zu erstat-
ten und über die unerledigten Rückstände in der
letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres das
Erforderliche mitzutheilen.

Erfledigung
von Auf-
trägen.

§ 23.

Die Mitglieder des Regierungsrathes haben
im Großen Rath berathende Stimme (Verf. § 37);
es werden ihnen besondere Plätze angewiesen, und
sie stehen in Betreff des Votirens und des Antrag-
stellens den Mitgliedern des Großen Rathes gleich.

Befugnisse
der Regie-
rungsraths-
mitglieder.

§ 24.

Die ständigen Großrathskommissionen sind:

- 1) die Prüfungscommission, zur Prüfung der
Verwaltungsberichte des Regierungsrathes,
des Appellationsgerichtes und der Synode,
sowie der Jahresrechnungen;
- 2) die Budgetcommission, zur Prüfung des
Voranschlages über Einnahmen und Aus-
gaben;
- 3) die Petitionscommission, zur Berichterstattung
und Antragstellung über die ihr zugewie-
senen Petitionen und Rekurse.

Ständige
Großraths-
commissionen.

Jede dieser Commissionen besteht aus sieben
Mitgliedern.

§ 25.

Ferner kann der Große Rath zur Vorbe-
rathung von Regierungsvorlagen, Anträgen oder

Special-
commissionen.

Initiativbegehren Specialcommissionen mit oder ohne nähere Weisungen ernennen.

Diese Commissionen werden dem Referenten des Regierungsrathes Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage auszusprechen. Sie haben die Wünsche der Mitglieder des Großen Rathes entgegenzunehmen und sollen in wichtigen Fällen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Commission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

§ 26.

Wahl der
Commissionen.

Die Wahl der sämmtlichen Commissionen und ihrer Präsidenten kann der Große Rath entweder selbst vornehmen, oder dem Bureau übertragen; auch kann er in einzelnen Fällen das Bureau selbst als Specialcommission bezeichnen.

§ 27.

Secretariat
der Com=
missionen.

Die Commissionen können das Secretariat entweder einem ihrer Mitglieder übertragen, oder einen besonderen Secretär beiziehen, oder im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten einen Regierungsbeamten dafür in Anspruch nehmen.

§ 28.

Berichterstat=
ter der Com=
missionen.

Die Commissionen ernennen eines ihrer Mitglieder zum Berichterstatter im Großen Rath.

§ 29.

Berichte und
Anträge der
Commissionen.

Die Commissionen haben ihren Bericht, der Anträge der Commission und auch Minderheitsanträge enthalten kann, mit möglichster Beför-

berung dem Präsidenten des Großen Rathes einzugeben. Der Bericht kann außerdem, wenn es die Commission zweckmäßig findet, den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt werden.

IV.

Behandlung der Geschäfte.

§ 30.

Die Tagesordnung wird, gestützt auf das Geschäftsverzeichnis, vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Tages-
ordnung.

Die genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungssaale anzuschlagen.

Auch kann die Versammlung am Ende einer Sitzung beschließen, daß ein Gegenstand in erster Linie auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt werde. In diesem Fall ist dies auf der Einladung zu dieser Sitzung zu bemerken.

§ 31.

In der ordentlichen Märzsession, oder im Jahr der periodischen Erneuerungswahlen in der constituirenden Sitzung wählt der Große Rath für das folgende Jahr das Bureau aus seiner Mitte. Im letztern Falle führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Wahl des
Bureau.

Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verf. § 30.)

Wenn Präsident oder Statthalter wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beizuhören können, so wird einer der Beisitzer oder in deren Abwesenheit ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Präsidenten zum Statthalter ernannt.

§ 32.

Wahl des
Regierungsrathes.

In der constituirenden Sitzung gleich nach der Bestellung des Bureau wählt der Große Rath den Regierungsrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren und darauf den Präsidenten und den Vicepräsidenten desselben auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

Wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, wählt der Große Rath in der ordentlichen März-sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Regierungsrathes für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Amtsantritt am 1. Mai.

Der abtretende Regierungspräsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar.

§ 33.

Wahl des
Ständerathes-
mitgliedes.

Im November desjenigen Jahres, in welchem die Nationalrathswahlen stattfinden, wählt der Große Rath den hiesigen Abgeordneten in den Ständerath auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

§ 34.

Wahl der
ständigen
Commissionen.

Die Prüfungscommission und die Budgetcom-mission werden in der gleichen Sitzung wie das Bu-reau auf eine Amtsdauer von einem Jahr, die Peti-tionscommission wird in der gleichen Sitzung wie

der Regierungsrath auf eine Amtsbauer von drei Jahren gewählt.

§ 35.

Andere Wahlen, die laut Gesetz dem Großen Rathe zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

Andere
Wahlen.

§ 36.

Die Vorlagen des Regierungsrathes werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Verathung gezogen zu werden.

Vorlagen des
Regierungsrathes.

Eine Ausnahme bilden Anträge auf Ertheilung des Bürgerrechts, Gegenstände, die zu nochmaliger Verathung zurückgewiesen waren, und der Bericht über Rückstände; diese werden, wenn der Große Rath nicht anders darüber beschließt, in der gleichen Sitzung behandelt.

§ 37.

Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Großen Rathes in der ersten Hälfte des nächsten Jahres, das Budget für das folgende vor Beginn desselben eingegeben werden.

Verwaltungs-
berichte,
Rechnungen,
Budget.

Der Präsident übermittelt dieselben sofort nach Eingang an die Prüfungscommission oder die Budgetcommission und giebt durch Vormerkung auf dem Geschäftsverzeichniß in der nächstfolgenden Sitzung dem Großen Rath davon Kenntniß.

Der Bericht über Verwaltungsberichte und Rechnungen ist spätestens bis Mitte November und der Bericht über das Budget vor Ende Februar dem Präsidenten des Großen Rathes einzugeben.

Diese Berichte werden nicht in der gleichen Sitzung ihrer Vorlage behandelt, sondern zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung derselben können sowohl die Commissionen als die Grobtrathsmitglieder Wünsche und Bemerkungen über einzelne Punkte der Verwaltung äußern und darauf bezügliche Anträge stellen. Solche Anträge werden sogleich in Berathung gezogen; doch kann vorerst der Große Rath dieselben nur dem Regierungsrath, resp. dem Appellationsgericht zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Form zur Tagesordnung schreiten.

§ 38.

Vorlagen der
Specialcom-
missionen.

Die Vorlagen der Specialcommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Berathung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

§ 39.

Anzüge.

Anzüge, d. h. Anträge, welche Behandlung und Beschlußnahme in Betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitgliede des Großen Rathes gestellt werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser theilt dieselben vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag, so können an jedem folgenden Tage in gleicher Weise Anzüge gestellt werden.

Sie werden zur Behandlung in einer folgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der ersten Berathung kann der gestellte Anzug nur in unabgeänderter Form mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberathung zugewiesen, oder es kann darüber mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung geschritten werden. Durch die Zuweisung zur Vorberathung sowie durch die Ertheilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrathes oder der Großrathskommission und deren Anträge vorliegen, findet die zweite eintägliche Berathung und Beschlußnahme statt, wobei es dann jedem Mitglied gestattet ist, Gegenanträge und Änderungsanträge zu stellen.

§ 40.

Für die Initiativbegehren gilt das Gesetz betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative vom 16. November 1875; sie werden auf eine folgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und dann in gleicher Weise wie die Anzüge behandelt.

Initiativ-
begehren.

§ 41.

Petitionen, d. h. Bittschriften, Beschwerde-
schriften (Recurse) und Zuschriften (Adressen),
die an den Großen Rath von Privaten oder von
solchen Behörden gelangen, die nicht direct durch
Verfassung oder Gesetz mit dem Großen Rathe in

Petitionen,
Recurse.

Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Sie werden in der nächsten Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt, und falls derselbe nicht sofortige Verlesung beschließt, mit einfacher Vormerkung im Protocoll der Petitionscommission zur Berichterstattung übergeben.

Solche Petitionen jedoch, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen sofort verlesen, und mit dem Gegenstande, auf den sie sich beziehen, behandelt werden.

Wird in einer Petition eine administrative Verfügung angefochten (Recurs), so ist sofort zu Handen der Petitionscommission ein Gutachten des Regierungsrathes einzuholen. Dasselbe, das auch Anträge enthalten kann, wird gleichzeitig mit dem Bericht der Petitionscommission dem Großen Rathe vorgelegt.

Der Bericht der Petitionscommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Verathung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden.

Die Petition soll, vor der Behandlung derselben, entweder ganz, oder wenn der Große Rath die Zustimmung giebt, in einem von der Petitionscommission abgefaßten, den wesentlichen Inhalt gebenden Auszuge verlesen werden.

Bei Recursen, wo ein Bericht des Regierungsrathes vorliegt, kann der Große Rath so gleich über den materiellen Inhalt entscheiden; in andern Fällen kann die Petition nur entweder

wie ein Anzug behandelt oder dem Regierungsrath ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlußnahme zugestellt werden.

§ 42.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, im Schoße desselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Das Wort muß von dem Präsidenten vor der Eröffnung der Sitzung verlangt werden, und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung ertheilt. Der Präsident überläßt es dem Regierungsrathe, ob er gleich oder erst im Laufe der Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine weitere Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich sein Anliegen in Form eines Anzuges eingeben. Eine weitere Discussion darüber ist dann in der gleichen Sitzung nicht zulässig, es sei denn, daß mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit des Anzuges beschlossen wird.

Interpellationen.

§ 43.

Vorlagen des Regierungsrathes und der Großraths-Commissionen, die wenigstens drei Wochen vor der nächstfolgenden Großrathssitzung, mit dem Datum der Zusendung versehen, sämmtlichen Mitgliefern des Großen Rathes gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

Ersatz für die Kanzlei-
legung.

§ 44.

Dringlichkeit.

In allen Fällen, wo das Reglement die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrathes, einer Commission oder eines Mitgliedes des Großen Rathes und nach darüber stattgehabter Berathung, mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V.

Form der Berathung.

§ 45.

Verlesung der Vorlagen.

Die Vorlagen des Regierungsrathes und der Commissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Große Rath nicht anders beschließt, nicht sogleich, sondern erst vor deren Behandlung verlesen werden; sind jedoch dieselben gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, gar keine Verlesung statt.

§ 46.

Gesamtberathung.

Besteht eine Vorlage nur aus einem ungetrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberathung und am Schluß die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Änderungsanträge, steht es dem Referenten und überhaupt jedem Mitglied der Versammlung frei, eine nochmalige Berathung und Verschiebung der

definitiven Abstimmung auf eine folgende Sitzung zu beantragen.

§ 47.

Verfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder theilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Berathung im Allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen oder Rückweisung oder Ueberweisung an den Regierungsrath oder an eine Commission beschossen, so ist dann auf artikelweise Berathung einzutreten.

Allgemeine und artikelweise Berathung.

§ 48.

Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Berathung auf Vorschlag des Regierungsrathes oder einer vorberatenden Grobathskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen größeren Abschnitten oder auch nur einzelne beaufandete Punkte in besonderer Berathung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

Berathung in globo.

So weit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in größeren Abschnitten beschlossen ist, sind Rückweisungsanträge, Gegenanträge und Änderungsanträge nur in so fern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen größeren Abschnitt, betreffen.

§ 49.

Nach durchgeführter artikelweiser Berathung fragt der Präsident den Referenten und die Versammlung an, ob für einzelne Theile oder das

Zweite Berathung und Schlussabstimmung.

Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redactionellen Durchsicht oder nochmaliger Erwägung oder eine zweite Berathung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung beantragt wird; wird ein solcher Antrag nicht gestellt, oder hat eine zweite Berathung stattgefunden, so findet immer noch, ohne weitere Discussion, die Schlußabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt. Wird das letztere beschloffen, so muß noch darüber entschieden werden, ob das Ganze als verworfen oder an die vorberatende Behörde zurückgewiesen zu betrachten sei.

§ 50.

Verantwort-
lichkeit für
Aeußerungen.

Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Aeußerungen bei den Berathungen nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich.

§ 51.

Wort-
begehren.

Bei jeder Berathung, wenn nicht durch das Reglement die Discussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen dasselbe in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Berathung nicht mehr als zweimal sprechen.

Wer das Wort ergreifen will, soll sein Begehren stehend an den Präsidenten richten.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

§ 52.

Es ist ferner innerhalb der vom Reglement Antragsstellen. gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Berathung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

§ 53.

Bei der Berathung von Regierungsvorlagen, Neben des Commissionsberichten oder Anträgen haben der Referenten Referent oder der Anzüger ein Eröffnungsvotum u. Anzügers. und ein Schlußvotum.

Das Recht zum Schlußvotum verbleibt ihm stets, auch wenn nach ihm wiederum das Wort verlangt oder wenn Schluß der Berathung beschloffen worden ist. Außerdem kann derselbe gleich jedem andern Mitgliede während der nämlichen Berathung zweimal das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe in jedem Zeitpunkte der Berathung, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, vorzugsweise zu ertheilen.

§ 54.

Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Berathung nicht Neben des mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung Präsidenten. bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Berathungen, zur Erhaltung des parlamentarischen Anstandes, zur Eröffnung oder Beleuchtung von Reglementsfragen oder von Fragen der

Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlaßt sieht.

§ 55.

**Schluß der
Verathung.** Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Verathung für geschlossen.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, auf den schriftlich dem Präsidenten eingegebenen Antrag von fünf Mitgliedern, den Schluß der Verathung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu beschließen.

Bevor über den Schlußantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Verathung noch nicht gesprochen haben, dasselbe ertheilen.

VI.

Abstimmungsverfahren.

§ 56.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschließt, so entscheidet die Versammlung.

§ 57.

**Ordnungs-
anträge.** Bei der Abstimmung werden zuerst diejenigen Anträge erledigt, deren Annahme die eigentliche Abnehrung unnöthig macht, z. B. Antrag auf

Ausstellung, Rückweisung, Ueberweisung u. s. w.
(Ordnungsanträge).

§ 58.

Sodann soll über die Unterabänderungsanträge Eventuelle
Abstimmung.
abgemehrt werden; diese Abstimmung ist jedoch
nur eine eventuelle, d. h. die Annahme von Unter-
abänderungsanträgen präjudicirt in keiner Weise
die Abstimmung über die Abänderungsanträge
und Hauptanträge.

Hierauf folgt die Abstimmung über die Ab-
änderungsanträge, welche wieder eine eventuelle
ist, d. h. die Annahme eines Abänderungsantrags
erhält nur durch Annahme desselben entsprechenden
Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können ent-
weder in der Weise vorgenommen werden, daß
jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen
Unterabänderungs- und Abänderungsanträge er-
ledigt werden, oder aber so, daß die Versamm-
lung zuerst über sämtliche Unterabänderungs-
und nachher über sämtliche Abänderungsanträge
entscheidet.

§ 59.

Dann folgt die definitive Abstimmung über Definitive
Abstimmung.
die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegan-
genen Hauptanträge.

§ 60.

Stehen sich bei irgend einer Abstimmung nur Absolutes
Mehr und
coordinirte
Abstimmung.
zwei Anträge gegenüber, so entscheidet, falls das
Reglement nichts anderes vorschreibt, das abso-
lute Mehr der Stimmenenden; sobald jedoch mehr
als zwei coordinirte Anträge gegen einander stehen,

so tritt die coordinirte Abstimmung ein. Hier werden vorerst neben einander alle sich entgegenstehenden Anträge ins Mehr gesetzt, wobei jedes Mitglied nur zu einem stimmen kann. Darauf wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüberstehen, zwischen welchen in letzter Abstimmung das absolute Mehr entscheidet.

§ 61.

Stimmgebung
durch Auf-
stehen.

Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

§ 62.

Stimmen des
Präsidenten.

Der Präsident stimmt nicht, giebt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 63.

Abzählen der
Stimmen.

Der Präsident entscheidet, ob das Mehr un-
zweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden
soll. Ebenso muß gezählt werden, sobald ein
Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch
die Kanzlei unter Aufsicht des Präsidenten. Bei
wichtigen Abstimmungen wird derselbe zwei Mit-
glieder aus der Versammlung bezeichnen, welche die
Stimmenzählung der Kanzlei kontrolliren.

§ 64.

Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; derselbe soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

Stimmen mit
Namens-
aufruf.

VII.

Wahlverfahren.

§ 65.

Die Wahlen im Großen Rath geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

Geheimes
absolutes
Mehr.

§ 66.

Bei sämmtlichen Wahlen im Großen Rath darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betr. den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Verbot der
Stimm-
gebung.

Bei Bestellung von Commissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§ 67.

Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Großräthe die nöthigen Stimmenzähler bezeichnen.

Stimmen-
zähler.

Die Stimmenzähler sammeln die Stimmen, geben durch Vermittlung des Präsidenten der Versammlung die Gesamtzahl derselben an und verlesen sie.

§ 68.

Verfahren bei
Anständen.

Der Präsident und die Stimmzähler haben darauf zu sehen, daß die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nöthig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleitisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

§ 69.

Ermittlung
des Wahl-
resultats.

Jeder Anwesende schreibt den betreffenden Namen auf einen Zettel. Wer die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn aber das erste Scrutinium keine absolute Mehrheit darbietet, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher aber weder diejenigen, welche das erste Mal am wenigsten Stimmen gehabt, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Scrutiniums anzuzeigen.

Wer im ersten Scrutinium keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine empfangen.

Würde auch beim zweiten Scrutinium keine

absolute Mehrheit herauskommen, so fallen wieder der- oder diejenigen aus dem vorzunehmenden dritten Scrutinium weg, welche in dem vorhergehenden am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Wenn das dritte Scrutinium ebenfalls kein absolutes Mehr darbietet, so wird mit Beobachtung der hieoben beschriebenen Ausschließung zum vierten Scrutinium und so immer fortgeschritten, bis die absolute Mehrheit herauskömmt.

Wenn in einem Scrutinium einer die meisten, und die übrigen in der Minderzahl jeder gleich viel Stimmen erhalten haben, ohne daß für jenen die absolute Mehrheit herausgekommen, so soll noch eine Abstimmung ohne Ausschließung vorgenommen und, im Fall sich dabei das gleiche Resultat wieder ergäbe, durch das Loos einer von den in der gleichen Minderzahl Befindlichen ausgeschlossen werden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in der letzten Wahl die Stimmen zwischen den zwei wählbar gebliebenen Personen gleich getheilt wären, so entscheidet das Loos.

§ 70.

Vor Veenbigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden. Verbot der Ablehnung.

§ 71.

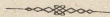
Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so kann der Große Rath beschließen, daß einige Namen mit einander auf den Stimmzettel geschrieben werden (Listenscrutinium). Listenscrutinium.

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluß überschüssenden nicht gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens auf einem Zettel zählen nur einmal.

Sollten bei diesem Wahllact mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Bei diesem Verfahren kann der Große Rath die Ermittlung des Wahleresultates dem Bureau überlassen.



Register.

A.

- Abänderungs-Anträge, §§ 52. 58.
- Ablehnung während der Wahl, § 70.
- Abstimmungsverfahren, §§ 56—64.
- Abchnittweise Berathung, § 47.
- Absolutes Mehr, §§ 60, 65, 69.
- Abweichungen vom Reglement, § 13.
- Abzählen der Stimmen, § 63.
- Allgemeine Berathung, § 47.
- Alterspräsident, § 31.
- Amtsjahr, § 2.
- Anrede, § 7.
- Anstände, Entscheidung, §§ 51. 68.
- Anträge stellen, § 52.
- Anzüge, §§ 39. 53.
- Artikelweise Berathung, § 47.
- Außerordentliche Sitzungen, § 1.
- Austritt, § 11.

B.

- Bedienung, § 20.
- Beisitzer des Bureau, § 14.
- Berathungsweise, §§ 45—55.
- Berathung in globo, § 48.
- Beschlußfähigkeit, § 9.

Beschlüsse — Form, § 19.

Budget, §§ 24. 37.

Bureau, §§ 14. 31.

Bürgerrechte-Behandlung, § 36.

C.

Commissionen, §§ 24—29.

Dto. Berichterstattung, § 28.

Dto. Secretariat, § 27.

Dto. ständige, § 24.

Dto. Wahlart, §§ 26. 34.

Coordinirte Abstimmung, § 60.

D.

Dauer der Sitzungen, § 5.

Definitive Abstimmung, § 59.

Dringlichkeit, § 44.

Druck der Vorlagen, §§ 21. 29.

E.

Einladung zur Sitzung, § 4.

Erledigung von Aufträgen, § 22.

Ermittlung des Wahlergebnisses, § 69.

Eventuelle Abstimmung, § 58.

F.

Fragestellung des Präsidenten, § 56.

G.

Gegenanträge, § 52.

Geheime Abstimmung, § 65.

Gesamtberatung, § 46.

Geschäftsverzeichnis, § 4.

Gesetze — Form, § 19.

H.

Hauptanträge, § 58. 59.

I.

Initiativbegehren, § 40.

Interpellationen, § 42.

K.

Kanzlei des Großen Rathes, §§ 4. 16—19. 63.

Kanzleilegung, § 36.

Kleidung, § 7.

L.

Landbezirk — Taggelder, § 12.

Listenscrutinium, § 71.

Loos bei Wahlen, §§ 69. 71.

M.

Minderheitsanträge, § 29.

N.

Namensaufruf, §§ 10. 64.

O.

Öffentlichkeit, § 8.

Ördbentliche Sitzungen, § 1.

Ordnung — Handhabung, §§ 8. 15. 54.

Ordnungsanträge, §§ 52. 57.

P.

Petitionen, § 41.

Petitionscommission, §§ 24. 34. 41.

Präsident bei Abstimmungen, §§ 56. 62. 63. 64.

 Dto. bei Anträgen, § 39.

 Dto. bei Interpellationen, § 42.

 Dto. bei Petitionen, § 41.

 Dto. bei Wahlen, §§ 67. 68.

 Dto. — Geschäftsleitung, §§ 4. 6. 15.

 Dto. — Handhabung der Ordnung, §§ 8. 15. 54.

 Dto. — Reden desselben, § 54.

 Dto. — Sitz, § 6.

 Dto. — Wahl und Stellung, §§ 31. 51. 62.

Presse, § 8.

Protocol, § 17.

Prüfungscommission, §§ 24. 34.

Publication der Gesetze und Beschlüsse, § 19.

R.

Rechnungen — Prüfung, § 37.

Recurse, § 41.

Referent, §§ 21. 28. 53.

Regierungsrath — Einberufungsrecht, § 1.

 Dto. — Sitz und beratende Stimme, § 23.

 Dto. — Berichterstatter, § 21.

 Dto. — Wahl desselben, § 32.

 Dto. — Wahl seines Präsidenten und seines Vicepräsidenten, § 32.

 Dto. — Rathschläge und Vorlagen, §§ 21. 36.

 Dto. — Begutachtung von Anträgen betr. die Verwaltung, § 37.

 Dto. von Petitionen und Recursen, § 41.

 Dto. von Anzügen, § 39.

 Dto. — Beantwortung von Interpellationen, § 42.

Reglement — Abweichungen, § 13.

Relatives Mehr, §§ 60. 71.

Rückstände — Bericht, §§ 22. 36.

 Dto. — Verzeichniß, § 18.

Rückweisung einer Vorlage, §§ 46. 49.

S.

Schluß der Berathung, § 55.

Schlußabstimmung, § 49.

Schlußbegehren, § 55.

Schlußvotum, § 53.

Scrutiniren, § 69.

Sitzplätze, § 6.

Sitzungen — ordentliche und außerordentliche, § 1.

 Dto. — Veräumniß, § 10.

Sitzungen — Dauer, § 5.
Sitzungssaal, § 3.
Specialcommissionen, §§ 25. 38.
Staatschreiber, §§ 16—19.
Statthalter, §§ 6. 14. 15.
Stellen, erledigte — Wiederbesetzung, § 35.
Stichtagscheid, § 62.
Stimmzählung, § 63.
Stimmzähler, §§ 63, 67.
Stimmgebung durch Aufstehen, § 61.

Z.

Tagesordnung, § 30.
 Dto. bei Anzügen, § 39.
 Dto. bei Petitionen und Recursen, § 41.
Tribüne, § 8.

II.

Ueberweisung einer Vorlage, §§ 46. 49.
Unterabänderungsanträge, § 58.

B.

Verantwortlichkeit der Mitglieder, § 50.
Verbot der Ablehnung, § 70.
Verbot der Stimmgebung, § 66.
Verfahren bei Anständen, §§ 51. 68.
Verlesung der Vorlagen, § 45.
Verwaltungsberichte — Commission, § 37.
Verwerfung einer Vorlage, §§ 47, 49.
Verzeichnisse der Kanzlei, § 18.
Vicesatthalter, § 31.

III.

Wahlen im Großen Rath, §§ 31—35. 65—71.
Wahl des Bureau, § 31.
Dto. der Commissionen, §§ 26. 34.
Dto. des Regierungsrathes, § 32.
Dto. des Ständerathes, § 33.

Wahlresultat, § 69.

Wahlverfahren, §§ 65—71.

Wortbegehren, § 51.

3.

Zweite Berathung, § 49.

